



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang

Düsseldorf, den 24. Juli 2014

Nummer 30

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 246 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Kleine Kunstdialog West/Ost) S. 333
- 247 Anerkennung einer Stiftung (Renate und Thomas Kaatz – Stiftung) S. 333
- 248 örV zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Duisburg über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis S. 334
- 249 örV zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Mönchengladbach über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis S. 335
- 250 örV zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Oberhausen über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis S. 336

- 251 örV zwischen der Stadt Kaarst und der Landeshauptstadt Düsseldorf zur Übernahme der Anrufe der Behördenrufnummer 115 S. 337
- 252 örV zwischen dem Kreis Viersen und dem Kreis Heinsberg zur Übernahme von Trichinenuntersuchungen S. 342
- 253 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Carl Herholz GmbH & Co. KG S. 344
- 254 Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens S. 344
- ### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen andere Behörden und Dienststellen
- 255 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Düsseldorf S. 346

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

246 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Kleine Kunstdialog West/Ost)

Bezirksregierung
21.13-St. 1726

Düsseldorf, den 14. Juli 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Kleine Kunstdialog West/Ost“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 07.07.2014 rechtsfähig.

247 Anerkennung einer Stiftung (Renate und Thomas Kaatz – Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 1792

Düsseldorf, den 15. Juli 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Renate und Thomas Kaatz – Stiftung“

mit Sitz in Hilden gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 04.07.2014 rechtsfähig.

**248 örV zwischen der Landeshauptstadt
Düsseldorf und der Stadt Duisburg
über die Erteilung der eingeschränkten
Heilpraktikererlaubnis**

Bezirksregierung
31.01.01-D-GkG

Düsseldorf, den 15. Juli 2014

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Duisburg vom 09.04.2014 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Duisburg über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie vom 09.04.2014 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erteilung der eingeschränkten
Heilpraktikererlaubnis
für das Gebiet der Physiotherapie
in Nordrhein-Westfalen**

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Duisburg wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GVBI. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer einge-

schränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für die Stadt Duisburg die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBI. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt 1 S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt 1 S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von der Stadt Duisburg auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei der Stadt Duisburg vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Ein-

haltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG).

Düsseldorf
Dirk Elbers
Oberbürgermeister
Prof. Dr. Andreas Meyer-Falcke
Dezernent

Duisburg, den 09.04.2014
Link
Oberbürgermeister
Dr. Krumpholz
Dezernent

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 334

249 örV zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Mönchengladbach über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis

Bezirksregierung
31.01.01-D-GkG

Düsseldorf, den 14. Juli 2014

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Mönchengladbach vom 01.04.2014 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und der Stadt Mönchengladbach über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie vom 01.04.2014 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Mönchengladbach wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBI. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für die Stadt Mönchengladbach die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBI. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt 1 S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939

(Reichsgesetzblatt 1 S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von der Stadt Mönchengladbach auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei der Stadt Mönchengladbach vorgelegt haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG).

Düsseldorf, den 01.04.2014

Dirk Elbers
Oberbürgermeister
Prof. Dr. Andreas Meyer-Falcke
Dezernent

Mönchengladbach
Norbert Bude
Oberbürgermeister
Dr. Michael Schmitz
Sozialdezernent

250 örV zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Oberhausen über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis

Bezirksregierung
31.01.01-D-GkG

Düsseldorf, den 15. Juli 2014

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Oberhausen vom 09.04.2014 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und der Stadt Oberhausen über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie vom 09.04.2014 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Oberhausen wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festge-

stellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für die Stadt Oberhausen die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt 1 S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt 1 S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von der Stadt Oberhausen auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei der Stadt Oberhausen vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG).

Düsseldorf
Dirk Elbers
Oberbürgermeister
Prof. Dr. Andreas Meyer-Falcke
Dezernent

Oberhausen
Klaus Wehling
Oberbürgermeister
Sabine Lauxen
Dezernentin

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 336

251 örV zwischen der Stadt Kaarst und der Landeshauptstadt Düsseldorf zur Übernahme der Anrufe der Behördenrufnummer 115

Bezirksregierung
31.01.01-D-GkG

Düsseldorf, den 14. Juli 2014

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kaarst und der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10.04./06.06.2014 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt

Kaarst zur Übernahme der Anrufe im Rahmen der einheitlichen Behördenrufnummer 115 durch die Info-Line-Düsseldorf vom 10.04./06.06.2014 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Kaarst
und der Landeshauptstadt Düsseldorf
zur Übernahme der Anrufe im Rahmen der
einheitlichen Behördenrufnummer
115 durch die Info-Line-Düsseldorf.**

Zwischen der Stadt Kaarst, vertreten durch den Bürgermeister, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst,

nachstehend „Verbundpartner“ genannt,

und der Landeshauptstadt Düsseldorf, - Hauptamt, vertreten durch den Oberbürgermeister, 40200 Düsseldorf,

nachstehend „Stadt Düsseldorf“ genannt,

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (nachstehend GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW S.621/SGV.NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW.S.474), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Anrufe im Rahmen der einheitlichen Behördennummer 115 durch die Info-Line der Stadt Düsseldorf geschlossen:

Präambel

Seit dem 22. Dezember 2009 beauskunftet die Info-Line-Düsseldorf alle Anrufe im Rahmen der einheitlichen Behördennummer 115 für die Stadt Neuss. Diese Leistung erfolgte zunächst im Rahmen des bundesweiten Pilotbetriebes D115 bis 31. Oktober 2010 und ging sodann in den Regelbetrieb über. Eine Zuordnung der Anrufe unter der Telefonnummer 115 an das Service-Center 115 Düsseldorf erfolgt anhand der Vorwahlen und wird durch das Zentralprojekt über den Netzbetrieb gesteuert. Kaarst hat dieselbe Vorwahl wie Neuss, so dass schon seit Übernahme der D115-Anrufe aus Neuss durch die Info-Line-Düsseldorf auch Kaarster D115-Anrufe in Düsseldorf ankommen. Diese

wurden bislang jedoch nicht beauskunftet; stattdessen wurde die Telefonnummer der Telefonzentrale des Verbundpartners durchgegeben mit dem Hinweis, dass dieser an der einheitlichen Behördennummer 115 bislang noch nicht teilnimmt.

Der Verbundpartner möchte diesen Zustand beenden und sich dem mit der Stadt Neuss bestehenden Regelbetrieb anschließen, was auch im Interesse der Städte Neuss und Düsseldorf liegt. Dies vorausgeschickt treffen der Verbundpartner und die Stadt Düsseldorf nachfolgende Regelungen.

Bereits an dieser Stelle soll hervorgehoben werden, dass die Stadt Neuss und der Verbundpartner hinsichtlich der Kostenerstattung eine separate Regelung abschließen werden und dass die Dauer der nachfolgenden Vereinbarung in Abhängigkeit zur Dauer der zwischen der Stadt Düsseldorf und der Stadt Neuss vorhandenen Vereinbarung steht (vgl. §§ 7 und 10).

§1

Vereinbarungsgegenstand

1. Vereinbarungsgegenstand ist die Übernahme der für die Behördennummer 115 definierten Dienstleistungen, mindestens der TOP-100 Dienstleistungen, für den Verbundpartner durch das Service-Center 115 Düsseldorf, sowie die Wahrnehmung der in § 2 und § 3 beschriebenen Aufgaben für die Dauer dieser Vereinbarung.

2. Der Verbundpartner tritt der mit allen Teilnehmern vereinbarten 115-Charta bei.

3. Die Abwicklung der im Service-Center 115 Düsseldorf unter der Telefonnummer 115 für den Verbundpartner eingehenden Anrufe erfolgt

- unter Einsatz der in Düsseldorf eingesetzten Hard- und Softwareausstattung
- nach dem qualitativen Standard, der im Feinkonzept für die bundeseinheitliche Behördennummer 115 in Kapitel 8.3 und 8.4, Serviceversprechen und Gesprächsqualität festgelegt ist
- in den Räumlichkeiten der Info-Line-Düsseldorf unter Verwendung der dort bereits vorhandenen technischen Einrichtungen. Die räumliche Zuordnung des Back-Offices im 115-Betrieb erfolgt bei dem Verbundpartner
- unter Nutzung der auch für die Info-Line-Düsseldorf vorhandenen Funktionsbereiche (Front-Office, Infrastruktur, Wissen).

4. Die 115-Charta sowie das Feinkonzept für die bundeseinheitliche Behördennummer 115 werden als Vertragsinhalt vereinbart und sind als Anlage 1 und 2 beigelegt beziehungsweise im Internet unter www.d115.de - abrufbar.

§2

Aufgaben der Stadt Düsseldorf

1. Die Stadt Düsseldorf stellt sicher, dass die Info-Line-Düsseldorf für die eingehenden 115-Anrufe von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr erreichbar ist. Außerhalb der Servicezeiten erfolgt eine Bandansage. Die Stadt Düsseldorf strebt an, während dieser Zeiten alle für den Verbundpartner eingehenden 115-Anrufe im Front-Office entgegen zu nehmen. Hierbei wird berücksichtigt, dass den realen Bedingungen eines Call-Center-Betriebes Rechnung getragen werden muss. Die Wartetoleranz der Anrufer und die daraus resultierenden Abbrecher wie auch technisch bedingte Abbrecher (z. B. durch Provider etc.) können nicht beeinflusst werden. Es wird der im Serviceversprechen festgelegte Servicelevel von 75/30 im Monatsdurchschnitt vereinbart. D.h. 75 % der eingehenden Anrufe müssen durchschnittlich in 30 Sekunden entgegen genommen werden.

2. Die Stadt Düsseldorf verpflichtet sich auf Basis eines Wissensmanagementsystems, das inhaltlich auf den Internetportalen der Teilnehmer des 115-Betriebes basiert, entsprechend den im Feinkonzept in Kapitel 6 festgeschriebenen Mindestvoraussetzungen der Internetinformationen, folgende Aufgaben im Front-Office zu übernehmen:

- Möglichst abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen mindestens zu den festgeschriebenen TOP 100 Dienstleistungen für den Verbundpartner zur Entlastung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter dieser Verwaltung. Zunächst wird gemäß Charta für den 115-Regelbetrieb eine Beantwortungsquote im Erstkontakt von 65 % vereinbart.

- Falls ein Anliegen über die Anforderungen des bisher erfassten Dienstleistungskataloges, mindestens der TOP 100, hinausgeht und/oder durch das Front-Office nicht beantwortet werden kann, ist das Anliegen automatisiert an das Back-Office des Verbundpartners weiterzuleiten. Einzelheiten zur Arbeitsweise und Vorgangsbearbeitung finden sich im Feinkonzept in Kapitel 6.

- Vermittlung von Anrufen an das Back-Office der Verbundpartnerverwaltung, nur wenn eine Vermittlung ausdrücklich gewünscht ist.

3. Die Begrüßung durch die Front-Office Agents sowie eventuelle Bandansagen erfolgen entsprechend der im Feinkonzept in Kapitel 8.4 für alle verbindlich formulierten Vereinbarungen.

4. Die Stadt Düsseldorf verpflichtet sich, Statistikzahlen zur Verfügung zu stellen über: Anzahl der eingegangenen Anrufe, Anzahl der angenommenen Anrufe und durchschnittliche Gesprächsdauer. Diese Zahlen umfassen die Neusser und Kaarster

Anrufe insgesamt, da eine Trennung (dieselbe Vorwahlnummer) technisch nicht möglich ist.

5. Die Abwicklung eingehender Anrufe für die Notrufnummern 110 und 112 erfolgt gemäß Feinkonzept Kapitel 10.2.

6. Eine Vermittlung an Mobilfunktelefone findet nicht statt.

§ 3

Aufgaben des Verbundpartners

1. Der Verbundpartner verpflichtet sich zur Einrichtung eines Back-Offices und zur Bereitstellung geeigneten Personals hierfür. Das Back-Office hat grundsätzlich dafür zu sorgen, dass jeder Anrufer innerhalb der im Feinkonzept festgeschriebenen Zeitdauer von maximal 24 Stunden bzw. an Wochenenden oder Feiertagen am nächsten Werktag eine Rückmeldung erhält, die jedoch nicht zwingend mit der Beantwortung gleichzusetzen ist.

2. Der Verbundpartner verpflichtet sich, für eventuelle Rückfragen und Weiterleitungen die größtmögliche Erreichbarkeit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Back-Office sicherzustellen.

3. Zur elektronischen Weiterleitung von Vorgängen durch das Front-Office des Service-Centers 115 Düsseldorf an das Back-Office des Verbundpartners, verpflichtet sich dieser, ein entsprechendes E-Mailpostfach einzurichten und dieses zu überwachen. Die Bearbeitung von weitergeleiteten Vorgängen erfolgt gemäß der im Feinkonzept in Kapitel 8.2 definierten Vorgaben durch den Verbundpartner.

4. Der Verbundpartner verpflichtet sich, sein Internetportal entsprechend den im Feinkonzept in Kapitel 4 und 5 vereinbarten Mindestvoraussetzungen aufzubereiten und darzustellen (z. B. Aufnahme mindestens der Top 100 Dienstleistungen, Integration von Auszeichnungsformaten, „Meldung“ an das zentrale Wissensmanagementsystem) um eine dem Serviceversprechen entsprechende Auskunftserteilung durch die Agents sicherzustellen. Der Verbundpartner wird die Inhalte der Portale aktualisiert halten.

5. Der Verbundpartner verpflichtet sich, die in seinem Verwaltungsbereich erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Teilnahme am 115-Betrieb zu realisieren und eventuell anfallende Kosten hierfür zu zahlen. Hierzu zählen u. a.:

- die Bereitstellung der Informationen mindestens zu den Top 100 Dienstleistungen (soweit nicht bereits im Internetportal verfügbar),

- die technische Aufbereitung der Wissensinhalte gemäß den im Feinkonzept Kapitel 5 für den Pilotbetrieb D115 definierten Anforderungen

- die Auszeichnung der Internetseiten mit Microformaten oder alternativ: Bereitstellung der Informationen im XML-Format,

- die technische Ausstattung des Back-Offices zum Empfang von 115-Tickets wie in Kapitel 6 des Feinkonzeptes beschrieben.

6. Der Verbundpartner erklärt sich bereit, zur besonderen Qualifizierung der im Front-Office des Service Centers 115 Düsseldorf beschäftigten Mitarbeiter/innen auf eigene Kosten und durch eigenes Personal bei Bedarf Schulungen durchzuführen. Die Schulungen erfolgen zu verbundpartnerspezifischen und zu 115 relevanten (Schwerpunkt-) Themen. Hierzu erfolgt eine vorherige zeitliche Absprache und inhaltliche Abstimmung mit dem Funktionsbereich Wissen des Service-Centers 115 Düsseldorf.

§ 4

Leistungsspektrum und Qualität

Die Qualität und das Leistungsspektrum der im Front-Office des Service-Centers 115 Düsseldorf und im Back-Office der Verbundpartnerverwaltung erbrachten Dienstleistungen orientieren sich an dem im Feinkonzept in den Kapiteln 8 und 9 vereinbarten Qualitätslevel. Änderungen hierzu werden im Einvernehmen mit allen Verbundpartnern vorgenommen.

§ 5

Technische Voraussetzungen

1. Die Stadt Düsseldorf hat die technischen Voraussetzungen, die für eine Teilnahme des Service-Centers 115 Düsseldorf am 115-Betrieb erforderlich sind, bereits geschaffen und wird diese für die Laufzeit der Vereinbarung aufrecht erhalten. Dies sind insbesondere:

- die technische Aufbereitung der Wissensinhalte gemäß den im Feinkonzept Kapitel 5 für den Pilotbetrieb D115 definierten Anforderungen,

- die Erweiterung der vorhandenen ACD-Telefonanlage und Einrichtung erforderlicher Callflows,

- die Erweiterung des eingesetzten Wissensmanagementsystems zur Indizierung, Auswertung, Suche und Darstellung der Informationen aus dem Internet der Verbundpartner bzw. zum Zugriff auf das zentrale Wissensmanagementsystem D115,

- die Erweiterung des eingesetzten Ticketsystems,

- Einrichtung der Mandanten,

- Einrichtung entsprechender Workflows,

- CTI-Integration,

- Integration einer Schnittstelle zum Empfang von D115-Tickets wie in Kapitel 6 des Feinkonzeptes beschrieben.

2. Eine Zuordnung der Kaarster 115-Anrufe an das Service-Center 115 Düsseldorf erfolgt anhand der Vorwahl. Durch die Kooperation mit der Stadt Neuss (diese hat dieselbe Vorwahl wie Kaarst), ist die Vorwahl 02131 bereits im 115-Verbund integriert und an das Service-Center 115 Düsseldorf geroutet.

§ 6

Personal

1. Die Tätigkeit des Front-Offices im 115-Betrieb wird durch die Mitarbeiter/innen der Info-Line-Düsseldorf, die des Back-Offices durch die Mitarbeiter/innen des Verbundpartners in dessen Zuständigkeitsbereich wahrgenommen.

2. Das Back-Office Personal des Verbundpartners wird auf Kosten der Stadt Düsseldorf in Düsseldorf für diese Aufgabe geschult.

§ 7

Kosten

Die durch die Stadt Düsseldorf erbrachten telefonischen Leistungen im 115-Betrieb werden wie folgt in Rechnung gestellt:

1. Für die 115-Anrufe der Städte Neuss und Kaarst erstellt die Stadt Düsseldorf eine Gesamtrechnung auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Neuss und der Landeshauptstadt Düsseldorf zur Bereitstellung der Service-Center Dienstleistungen im Pilotprojekt der einheitlichen Behördenrufnummer 115 durch die Info-Line-Düsseldorf vom 22.12.2009 (Anlage 3) (Abl. Reg. Ddf. Nr. 3 vom 28.01.2010) in der jeweils gültigen Fassung ausschließlich an die Stadt Neuss.

2. Die Stadt Neuss rechnet mit der Stadt Kaarst ab. Hierüber wird eine separate Regelung zwischen diesen beiden Städten geschlossen.

§ 8

Datenschutz

1. Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten unterliegt den Regelungen der Datenschutzvorschriften gemäß Datenschutzgesetz NRW. In Bezug auf die aus der Verbundpartnerverwaltung eingehenden Anrufe ist eine Speicherung, Nutzung und Übermittlung nur in dem Um-

fang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die im Front-Office der Info-Line-Düsseldorf mit der Bearbeitung dieser Daten beauftragten Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung dieser Daten verpflichtet. Eine Weiterleitung der Daten an das Back-Office der Verbundpartner ist jedoch gestattet.

2. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Nach Ablauf von 6 Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den gespeicherten und abgeschlossenen Vorgängen gelöscht.

3. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Datenschutz werden berücksichtigt, vergleiche Feinkonzept Kapitel 10.1.

§ 9 Haftung

1. Die Stadt Düsseldorf hat ihren Verbundpartner von etwaigen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritte diesem gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter/innen wegen fehlerhafter Auskunftserteilung in dem im Feinkonzept festgeschriebenen Umfang im Front-Office oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen.

2. Die Stadt Düsseldorf haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Die Stadt Düsseldorf übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von dem Verbundpartner übermittelten Daten/Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

§ 10 Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. Die Laufzeit dieser Vereinbarung endet automatisch, wenn die Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Neuss zur Übernahme der 115-Anrufe vom 22.12.2009 (Anlage 3) endet.

2. Ansonsten gilt die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 11 Kündigung aus wichtigem Grund

1. Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Parteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder

wiederholt verstößt und der anderen Partei ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen den Vertrag trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der in § 2 Abs. 1 genannte Servicelevel kontinuierlich, in mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten nicht erreicht wird.

2. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund hat die Partei, die Anlass zu der Kündigung gegeben hat, der anderen Partei den ihr durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.

3. Bei Kündigung aus wichtigem Grund durch eine der Vertragsparteien treten die Rechtsfolgen der Kündigung erst nach einer Übergangszeit von 6 Monaten in Kraft.

4. Die Kündigung aus wichtigem Grund nach § 11 Abs. 1 bedarf der Schriftform.

5. Können sich die Parteien trotz eingehender Verhandlungen über eine Vertragsanpassung, die von einem der Vertragspartner z. B. aus wirtschaftlichen Gründen für erforderlich gehalten wird, nicht verständigen, so ist gem. § 30 GkG die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend; § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 12 Umsetzung des Feinkonzeptes

Die Vertragsparteien vereinbaren, in der Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung auch künftige Vorgaben des Feinkonzeptes nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Sollte aufgrund künftiger Vorgaben des Feinkonzeptes eine Änderung dieser Kooperationsvereinbarung erforderlich werden, vereinbaren die Vertragsparteien, die Kooperationsvereinbarung einvernehmlich entsprechend neu zu fassen und der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein. Beide Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen

auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.

2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

3. Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Düsseldorf, den 10.04.2014
Manfred Abrahams
Stadtdirektor
Prof. Dr. Andreas Meyer-Falcke
Beigeordneter

Kaarst, den 06.06.2014
Franz-Josef Moormann
Bürgermeister
Heinz Dieter Vogt
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 337

252 örV zwischen dem Kreis Viersen und dem Kreis Heinsberg zur Übernahme von Trichinenuntersuchungen

Bezirksregierung
31.01.01-VIE-GkG

Düsseldorf, den 14. Juli 2014

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und dem Kreis Heinsberg vom 05.05./22.05.2014 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und dem Kreis Heinsberg zur Übernahme von Trichinenuntersuchungen auf den Kreis Viersen vom 05.05./22.05.2014 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)

vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Trichinenuntersuchungen

Der Kreis Heinsberg -
vertreten durch den Landrat Herrn Stephan Pusch -
(im Folgenden Auftraggeber)

und

der Kreis Viersen -
vertreten durch den Landrat Herrn Peter Ottmann -
(im Folgenden Auftragnehmer)

schließen gemäß § 2 Absatz 5 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (KrO NRW) - GV. NRW. S. 646 - in der zum Zeitpunkt der Vereinbarung geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel:

Die Vereinbarung bezieht sich auf die durch Art. 5 i. V. m. Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 8 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes vom 11. Dezember 2007 (ZustVOVS NRW) den Kreisen übertragene Aufgabe zur Durchführung von Trichinenuntersuchungen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Untersuchung der beim Auftraggeber im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung anfallenden Trichinenproben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 sowie der Untersuchung der Trichinenproben von Tieren, die keiner Schlachtier- und Fleischuntersuchung unterliegen. Die Zuständigkeit des Auftraggebers wird hierdurch nicht berührt (mandatierende Vereinbarung gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 GKG NRW).

(2) Der Auftragnehmer bedient sich zur Durchführung der Trichinenuntersuchungen der Trichinenuntersuchungsstelle des Kreises Viersen (nach-

stehend TU-Labor genannt). Der Auftragnehmer sichert eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe zu. Er stellt sicher, dass das durchführende TU-Labor entsprechend den geltenden Bestimmungen betrieben wird.

§ 2 Rahmenbedingungen der Trichinenuntersuchung

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zu untersuchenden Proben an den jeweiligen Untersuchungstagen jeweils bis um 12.00 Uhr im TU-Labor des Kreises Viersen, Gerberstraße 31 in 41748 Viersen frei Haus anzuliefern. Die zu untersuchenden Proben sind hinsichtlich Umfang (Probenmenge) und Kennzeichnung (Beschriftung) vom Auftraggeber nach den Vorgaben des Auftragnehmers an zu liefern.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, rechtzeitig angeliefertes Probenmaterial so zu untersuchen, dass das Ergebnis der Untersuchung spätestens um 8.00 Uhr des auf die Anlieferung folgenden Tages beim Auftraggeber vorliegt. Bei positivem Befund wird der Auftraggeber umgehend per Fax über den Befund unterrichtet.

§ 3 Vergütung

(1) Der Auftraggeber vergütet dem Auftragnehmer die Durchführung der Trichinenuntersuchung mit einer Stückvergütung für jede untersuchte Probe. Grundlage für die Abrechnung bildet die dem Auftraggeber vorgelegte Kostenkalkulation des Auftragnehmers. Die für die Abrechnung zu berücksichtigenden Kosten bestehen aus den Löhnen und Gehältern des für die Laboruntersuchung eingesetzten Personals sowie den Kosten für das für die amtliche Laboruntersuchung eingesetzte Personal, einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie sonstiger Nebenkosten.

(2) Im Falle eines fraglichen oder positiven Trichinenfundes erfolgt eine Vergütung des Auftragnehmers für die weiteren erforderlichen Untersuchungsansätze nach personellem und sächlichem Aufwand.

(3) Die Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber erfolgt monatlich jeweils nach Abschluss eines Kalendermonats. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen Zahlungsausgleich innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Rechnung vorzunehmen.

§ 4 Anpassung der Vergütung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine Anpassung der Vergütung vorzunehmen, sobald sich aufgrund einer neu vorgelegten und geprüften Kostenkalkulation für den Auftragnehmer die Notwendigkeit ergibt, die nach § 3 Absatz 1 festgelegte Vergütung für die Trichinenuntersuchung an zu passen. Eine geplante Anpassung der Vergütung teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mindestens 3 Monate vor Inkrafttreten mit.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird zunächst für die Zeit bis zum 31.12.2015 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich zum 31. Dezember eines Jahres von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.

(3) Kann im Falle einer vom Auftragnehmer als notwendig erachteten Anpassung der Vergütung keine Einigung zwischen den Vertragsparteien erzielt werden, erhalten beide Kooperationspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen drei Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.11.2013 in Kraft.

(2) Sofern sich die Rahmenbedingungen der Aufgabenübertragung für die Kooperationspartner ändern, ist diese Vereinbarung entsprechend anzupassen.

(3) Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf.

Heinsberg, den 22.05.2014
Für den Kreis Heinsberg
Pusch
Landrat

Viersen, den 05.05.2014
Für den Kreis Viersen
Ottmann
Landrat

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 342

253 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Carl Herholz GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
52.03-5965075-0100-1031

Düsseldorf, den 24. Juli 2014

Antrag der Firma Carl Herholz GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Die Firma Carl Herholz GmbH & Co.KG, hat mit Datum vom 18.07.2011 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung, zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur zeitweiligen Lagerung von sonstigen (nicht gefährlichen und gefährlichen) Abfällen am Standort Wilhelm-Beckmann-Straße 14 in 45307 Essen, Gemarkung Frillendorf, Flur 12, Flurstücke 1169, 1170, 1172 und 1175, sowie Gemarkung Kray, Flur 21, Flurstücke: 92-95, 97, 100-102, 136-138, 249 und 250 gestellt.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- stelle ich hiermit fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltaus-

wirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Böhm

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 344

254 Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Bezirksregierung
52.03-5965075-0100-1031

Düsseldorf, den 24. Juli 2014

Genehmigung der Firma Carl Herholz GmbH & Co. KG in Essen für die Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur zeitweiligen Lagerung von sonstigen (nicht gefährlichen und gefährlichen) Abfällen am Standort Wilhelm-Beckmann-Straße 14 in 45307 Essen

Mit Bescheid vom 09.07.2014, Az.: 52.03-5965075-0100-1031, ist der Firma Carl Herholz GmbH & Co. KG, Wilhelm-Beckmann-Straße 14 in 45307 Essen folgende Genehmigung erteilt worden:

I.

Auf den Antrag vom 18.07.2011, zuletzt ergänzt am 08.11.2013, wird der Firma Carl Herholz GmbH & Co. KG, Wilhelm-Beckmann-Straße 14, 45307 Essen, unbeschadet der Rechte Dritter,

- gemäß § 16 in Verbindung mit § 6 BImSchG in Verbindung mit
- § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-), in der z. Z. gültigen Fassung, sowie

- den Ziffern 8.11.2.2, 8.12.1.2, 8.12.2 und 8.12.3.1, des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662) in der zur Zeit gültigen Fassung und dem 2. Spiegelstrich des Anhangs I dieser Verordnung

die Genehmigung

für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung, zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur zeitweiligen Lagerung von sonstigen (nicht gefährlichen und gefährlichen) Abfällen am Standort Wilhelm-Beckmann-Straße 14 in 45307 Essen, Gemarkung Frillendorf, Flur 12, Flurstücke 1169, 1170, 1172 und 1175, sowie Gemarkung Kray, Flur 21, Flurstücke: 92-95, 97, 100-102, 136-138, 249 und 250.

erteilt.

Die Genehmigung umfasst insbesondere die Erhöhung der Lagerkapazität von < 1.320 t auf ≤ 15.000 t, bei Beibehaltung des bisherigen Lagerflächenumsfanges sowie Beibehaltung des bisherigen Anlagenumsatzes, die Umstrukturierung der Lagerflächen, der Wegfall der Behandlung und Verwertung bei Abfallschlüssel 16 01 06, sowie die Aufnahme der zusätzlichen Abfallschlüssel 17 04 10* und 17 04 11.

Die erteilte Genehmigung für die Änderung der bestehenden Anlage ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfefverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November

2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Abweichend hiervon kann gegen die Gebührenfestsetzung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

II.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für das o. g. Vorhaben wird hiermit gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV - öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom **25.07.2014** bis **08.08.2014** an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Herr Böhm, Raum 6043,

Montags bis Donnerstags: 09.00 Uhr bis 16:00 Uhr;
Freitags: 09:00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben; dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Im Auftrag
Böhm

**C. Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**255 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW);
Benachrichtigung IHK Düsseldorf**

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 11.07.2014, Aktenzeichen IV Ma/MK „Widerruf der nach § 34 d Abs. 1 GewO erteilten Erlaubnis vom 12.10.2010; Löschung aus dem Versicherungsvermittlerregister“) an Herrn Georg Alexander Kreuzer, geb. 16.01.1949 in Düsseldorf, letzte bekannte Anschrift: Roseggerstraße 14, 41564 Kaarst, gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Ernst-Schneider Platz 1, 40212 Düsseldorf, in Raum 8.08 (8. Etage), während der allg. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 11.07.2014

Der Hauptgeschäftsführer
Im Auftrag
Paffenholz

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf